

Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
03.06.2020	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
24.06.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag ergibt sich aus der Anlage.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen hat im Rat einen Antrag auf Erstellung einer Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen gestellt, mit dem Ziel, dass zeitnah eine Verpackungssteuer in Gummersbach eingeführt werden soll, um die Umweltbelastung von Einwegverpackungen zu verringern.

Der Antrag folgt auf das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG), das vom Bundestag am 05. Juli 2017 beschlossen und am 01. Januar 2019 in Kraft getreten ist. Es löst damit die alte Verpackungsverordnung ab. Vorrangiges Ziel dieses Verpackungsgesetzes ist es die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu verringern oder ganz zu vermeiden.

Auf Grundlage dieses Gesetzes hat die Universitätsstadt Tübingen in 2020 als erste Kommune eine Verpackungssteuersatzung beschlossen. In der Beschlussvorlage heißt es: „dass seit dem Erlass des KrWG im Jahr 2012 der Ausschluss einer hoheitlichen Zwangsabgabe als Gegenstand einer Maßnahme der Abfallvermeidung nicht mehr bestehe. Das Abfallrecht des Bundes lässt solche Möglichkeiten innerhalb der vom Bund und den Ländern aufzustellenden Abfallvermeidungsprogramme ausdrücklich zu.“ Weiter heißt es: „Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des EG-Vertrages (AEUV) liege nicht vor. Die Erhebung einer Verpackungssteuer sei mit der europäischen Abfallrichtlinie (RL 2008/98/EG) vom 19.11.2008 vereinbar. Dort sei in Anhang IV Nr. 11 die Möglichkeit vorgesehen, als Abfallvermeidungsmaßnahme einen „Aufpreis für einen Verpackungsartikel“ zu zahlen, der sonst unentgeltlich bereitgestellt würde. Schließlich sei von der Vereinbarkeit der Verpackungssteuer mit der RL 2019/904/EU über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt vom 05.06.2019 auszugehen, soweit diese Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt sei“ (S. 5 der Vorlage 241f/2019 Universitätsstadt Tübingen vom 10.01.2020).

In den 90er Jahren gab es bereits erste Versuche zur Einführung einer Verpackungssteuer. In einer Umfrage des Städte- und Gemeindebundes stellte sich heraus, dass 46 Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland davon 20 Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, eine solche Satzung erlassen haben. Darunter auch die Stadt Gummersbach. Allerdings ist diese Steuerart mit Urteil vom 07. Mai 1998 (2 BvR 1991/95 und 2 BvR 2004/95) als verfassungswidrig erklärt worden, da der Bund durch seine Abfallgesetze die Dinge abschließend geregelt habe, so dass kein Raum für landesgesetzliche und kommunalgesetzliche Vorschriften bleibe.

Aktuell wird in Nordrhein-Westfalen von keiner Kommune eine Steuer auf Einwegverpackungen erhoben, sodass gem. § 2 Abs. 3 KAG NRW zur Wirksamkeit der Steuer die Genehmigung des für Kommunales zuständigen Ministeriums sowie des für Finanzen zuständigen Ministeriums benötigt würde. Sollten diese Genehmigungen vorliegen und die Steuer erhoben werden, wird das Klagerisiko bei der Stadt Gummersbach liegen, hier ist ein großer Arbeits- und Kostenaufwand zu erwarten.

Seitens FB 4.1 wird deshalb empfohlen, die weitere Entwicklung abzuwarten und derzeit auf die Einführung einer Verpackungssteuer zu verzichten.

Anlage/n:

Antrag der GRÜNEN-Ratsfraktion vom 10.02.2020